

§ 0562 ZPO

Aufhebung des angefochtenen Urteils

- (1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.
- (2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.